

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

II. Gerichte

[urn:nbn:de:bsz:31-190058](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-190058)

II. Gerichte.

a. Ordentliche Gerichte.

1. Für das Land Baden sind als ordentliche Gerichte das Oberlandesgericht in Karlsruhe, 8 Landgerichte und 59 Amtsgerichte errichtet.

2. Das Oberlandesgericht ist mit einem Präsidenten, drei Senatspräsidenten und sieben Oberlandesgerichtsräten besetzt; es bestehen vier Zivilsenate und ein Strafsenat. Beim Oberlandesgericht ist auch der Disziplinarhof für die richterlichen Beamten gebildet.

Die Landgerichte sind mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Landgerichtsdirektoren und Landgerichtsräten besetzt. Es bestehen Zivil- und Strafkammern. Außerdem sind bei allen Landgerichten mit Ausnahme der Landgerichte Mosbach und Waldshut Kammern für Handelsfachen errichtet; eine auswärtige Kammer für Handelsfachen des Landgerichts Karlsruhe befindet sich beim Amtsgericht Pforzheim. Bei jedem Landgericht besteht ein Schwurgericht. Bei den Landgerichten werden nach Bedürfnis von der Landesjustizverwaltung Untersuchungsrichter für die Dauer eines Geschäftsjahres bestellt. Zur Prüfung des Kosten-, Kassen-, Rechnungs-, Büro- und Kanzleidienstes der Amtsgerichte, Notariate und Grundbuchämter ist jedem Landgericht ein Kostenoberinspektor beigegeben.

Die Amtsgerichte sind mit einem oder mehreren Amtsrichtern besetzt; die Amtsrichter sind in der Regel als Einzelrichter tätig. Soweit das Justizministerium nicht anderes bestimmt, führt bei den mit mehr als einem Richter besetzten Amtsgerichten der dienstälteste Amtsrichter die allgemeine Dienstaufsicht. Bei den Amtsgerichten Freiburg, Heidelberg, Mosbach und Waldshut ist dem Landgerichtspräsidenten die Führung der Dienstaufsicht übertragen. Der Direktor und die Räte bei den Landgerichten Mosbach und Waldshut sind zugleich Richter bei den Amtsgerichten Mosbach und Waldshut; die Direktoren dieser Landgerichte sind in ihrer Eigenschaft als Amtsrichter auch Vorsitzende des Schöffengerichts. Bei den Landgerichten Heidelberg, Konstanz und Offenburg ist ein Landgerichtsdirektor zugleich Amtsrichter und Vorsitzender des Schöffengerichts. Die Dienstvorstände der Amtsgerichte Mannheim, Karlsruhe und Pforzheim sowie die Vorsitzenden der Schöffengerichte führen, letztere soweit nicht der Vorsitz einem Landgerichtsdirektor als Amtsrichter übertragen ist, die Amtsbezeichnung Amtsgerichtsdirektor, die übrigen Richter bei Amtsgerichten die Amtsbezeichnung Amtsgerichtsrat. Durch Hinzuziehung von Beisitzern werden unter dem Vorsitz des Amtsrichters zur Entscheidung gewisser Rechtsfachen Schöffengerichte, Jugendgerichte, Mietschöffengerichte und Pachteinigungsämter gebildet. Die Entscheidung der Strafsachen, für die das Schöffengericht zuständig ist, ist für die Amtsgerichtsbezirke des Landgerichts Karlsruhe mit Ausnahme des Amtsgerichtsbezirks Pforzheim dem Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe, für die Amtsgerichtsbezirke eines jeden der übrigen Landgerichtsbezirke dem Amtsgericht am Landgerichtssitz übertragen; für den Amtsgerichtsbezirk Pforzheim besteht ein besonderes Schöffengericht beim Amtsgericht Pforzheim. Bei jedem Amtsgericht besteht ein Jugendgericht, jedoch ist die Entscheidung in Strafsachen, die zur Zuständigkeit des großen Jugendgerichts gehört, abgesehen vom Amtsgerichtsbezirk Pforzheim, dem Amtsgericht am Sitz des Landgerichts für dessen Bezirk zugewiesen; für den Amtsgerichts-

bezirk Pforzheim besteht ein besonderes großes Jugendgericht beim Amtsgericht Pforzheim. Mietschöffengerichte und Pachteinigungsämter bestehen bei jedem Amtsgericht.

Die unmittelbare Dienstaufsicht über das Oberlandesgericht und die Landgerichte steht dem Justizministerium zu; die unmittelbare Dienstaufsicht über die Amtsgerichte führen die Landgerichte nach Maßgabe der Anordnungen des Justizministeriums.

3. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind die Zivilsenate des Oberlandesgerichts zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

1. der Berufung gegen die Endurteile der Landgerichte;
2. der Beschwerde gegen die Entscheidungen der Landgerichte.

In Strafsachen ist der Straffenat zuständig:

1. in erster und letzter Instanz zur Verhandlung und Entscheidung in denjenigen Sachen wegen Landesverrats und wegen Verbrechen gegen die §§ 1, 3 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse, die von dem Oberreichsanwalt an die Landesstaatsanwaltschaft abgegeben werden, oder in denen das Reichsgericht bei Eröffnung des Hauptverfahrens die Verhandlung und Entscheidung dem Oberlandesgericht überweist.
2. in höherer Instanz für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

1. der Revision gegen

- a) die mit der Berufung nicht anfechtbaren Urteile des Amtsrichters; ferner über die sog. Sprungrevision gegen berufungsfähige Urteile des Amtsrichters und des mit einem Richter und zwei Schöffen besetzten Schöffengerichts;
- b) die Berufungsurteile der kleinen Strafkammer; ferner die Berufungsurteile der großen Strafkammer, wenn in erster Instanz das mit einem Richter und zwei Schöffen besetzte Schöffengericht (Jugendgericht) entschieden hat.

2. der Beschwerde gegen strafrichterliche Entscheidungen, soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammer oder des Reichsgerichts begründet ist.

Der Straffenat befindet auch über Anträge auf gerichtliche Entscheidung gegenüber einem die Strafverfolgung ablehnenden Bescheid der Staatsanwaltschaft.

In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Grundbuch- und Aufwertungssachen entscheiden die Zivilsenate insbesondere über die weitere Beschwerde gegen Entscheidungen der Landgerichte; ferner ist ein Zivilsenat Stammgutsbehörde in den im Stammgüteraufhebungsgesetz vorgesehenen Fällen.

Im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte entscheidet das Oberlandesgericht über Beschwerden; es führt auch die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Vorstands der Anwaltskammer.

In erster Instanz gehören vor die Zivilkammern (Kammern für Handelssachen) der Landgerichte alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die nicht den

Amtsgerichten zugewiesen sind, sowie ohne Rücksicht auf den Streitwert bestimmte Rechtsstreitigkeiten, insbesondere über Ansprüche, die auf Grund des Reichsbeamtengesetzes gegen den Reichsfiskus oder wegen Überschreitung der amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen durch Reichsbeamte gegen den Reichsfiskus oder gegen die Reichsbeamten erhoben werden, ferner über Ansprüche der Landesbeamten gegen den badischen Landesfiskus aus ihrem Dienstverhältnisse, Ansprüche gegen den Landesfiskus wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden, wegen Verschuldung von Landesbeamten, Ansprüche gegen Landesbeamte wegen Überschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen, sowie Ansprüche in betreff landesrechtlicher öffentlicher Abgaben, soweit der Rechtsweg vor den bürgerlichen Gerichten überhaupt zulässig ist. Außerdem sind die Landgerichte u. a. zuständig für Ehe- und gewisse Kindschafsfachen, für die Anfechtungs- und Wiederaufhebungsklage in Entmündigungsfachen, für Anfechtungs- und Wiederaufhebungsklagen im Aufgebotsverfahren. Als Berufungs- oder Beschwerdegericht entscheiden die Zivilkammern (Kammern für Handelsfachen)

1. über Berufungen und Beschwerden in den vor den Amtsgerichten verhandelten Zivilprozeßfachen;
2. über Beschwerden (sofortige Beschwerden) in Konkurs- und Geschäftsaufsichtsfachen;
3. über Berufungen und Rechtsbeschwerden gegen Entscheidungen der Pachteinigungsämter;
4. über Rechtsbeschwerden gegen Entscheidungen der Mieteinigungsämter;
5. über sofortige Beschwerden gegen die Entscheidungen der Aufwertungsstellen;
6. über Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte.

In erster Instanz gehören nur die schwurgerichtlichen Straffachen vor die Landgerichte. Die Schwurgerichte sind zuständig für die Verbrechen, welche nicht vor das Reichsgericht oder vor das Amtsgericht (Schöffengericht, Jugendgericht) gehören. Als Berufungsgerichte sind die durch Hinzuziehung von Schöffen gebildeten Strafkammern zuständig:

1. die kleine Strafkammer, wenn sich die Berufung gegen ein Urteil des Amtsrichters richtet;
2. die große Strafkammer, wenn sich die Berufung gegen ein Urteil des Schöffengerichts (einschließlich des Jugendgerichts) richtet.

Als Beschwerde- und Beschlufgericht entscheiden die aus drei richterlichen Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden ohne Hinzuziehung von Schöffen gebildeten Strafkammern (Beschlufkammern). Zu ihrer Zuständigkeit gehören insbesondere die in schwurgerichtlichen Sachen außerhalb der Tagung zu treffenden und in Berufungsfachen, die außerhalb der Hauptverhandlung ergehenden Entscheidungen sowie die die Voruntersuchung und deren Ergebnisse betreffenden Entscheidungen, die nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung von dem Gericht zu erlassen sind; außerdem die Entscheidungen über Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters und des Amtsrichters sowie

gegen Entscheidungen des Amtsrichters und der Schöffengerichte, soweit nicht die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts oder des Reichsgerichts begründet ist.

In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Grundbuchsachen und Aufwertungssachen entscheiden die Zivilkammern (Kammern für Handels-sachen) nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften.

Den Landgerichtspräsidenten ist die Entscheidung über Gesuche und Befreiung von den Ehehindernissen der Eheunmündigkeit und des Ehebruchs sowie über Anträge auf Ehelichkeitserklärung übertragen.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten umfaßt die Zuständigkeit der Amtsgerichte alle vermögensrechtlichen Ansprüche bis zu einem Streitwert von 500 Reichsmark, soweit sie nicht ohne Rücksicht auf den Streitwert zur Zuständigkeit der Landgerichte gehören, ferner ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes bestimmte Streitigkeiten, insbesondere Mietstreitigkeiten, Streitigkeiten wegen Viehmängel, alle Ansprüche auf Erfüllung einer durch Ehe oder Verwandtschaft begründeten gesetzlichen Unterhaltspflicht, Ansprüche aus einem außerehelichen Weischaß, das Aufgebots- und das Entmündigungsverfahren. Ferner sind die Amtsgerichte für eine Reihe von Prozeßhandlungen teils an Stelle des Prozeßgerichts teils neben dem Prozeßgericht zuständig. Hierher gehören u. a. das Sühneverfahren in Ehesachen, das Mahnverfahren, die Anordnung von Arresten und der Erlaß von einstweiligen Verfügungen, das Beweissicherungsverfahren. Als Vollstreckungsgericht ist das Amtsgericht zuständig für die den Gerichten zugewiesene Anordnung von Vollstreckungs-handlungen und die Mitwirkung bei solchen. Als Konkursgericht ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig. Zur Zuständigkeit des Konkursgerichts gehören auch die ihm in der Verordnung über die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses vom 14. Dezember 1916 zugewiesenen Aufgaben.

In Strafsachen sind die Amtsgerichte als erkennende Gerichte zuständig für Übertretungen, Vergehen und einzelne bestimmte Verbrechen. Als erkennendes Gericht entscheidet der Amtsrichter als Einzelrichter oder das Schöffengericht. In Jugendgerichtssachen tritt in allen Fällen an die Stelle des Amtsrichters und des gewöhnlichen Schöffengerichts das Jugendgericht; seine Zuständigkeit erstreckt sich auch auf solche Strafsachen, die nach den allgemeinen Zuständigkeitsnormen vor die Schwurgerichte oder das Reichsgericht gehören. Bei den Amtsgerichten werden auch die Strafregister geführt.

Die Amtsgerichte nehmen auch die ihnen durch Reichs- und Landesrecht übertragenen Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere auf dem Gebiete des Vormundschafts- und des Registerwesens wahr. Bei ihnen werden die Vereins-, Güterrechts-, Handels-, Genossenschafts- und Musterregister geführt; für die Führung des Schiffsregisters sind die Amtsgerichte Konstanz, Mannheim und Wertheim zuständig. Die Amtsgerichte sind auch die Aufwertungsstellen im Sinne des Aufwertungsgesetzes.

Den Amtsgerichten ist auch die Entscheidung über Gesuche um Änderung des im Geburtsregister eingetragenen Vornamens, um Befreiung von dem Ehehindernis der Wartezeit, vom Eheaufgebot und von dem Alterserfordernis bei der Annahme an Kindesstatt übertragen.

Für die den Gerichten obliegende Rechtshilfe und Weistandsleistung sind ebenfalls die Amtsgerichte zuständig.

4. In Gnaden-sachen üben die Gerichte und Strafvollstreckungsbehörden kraft Übertragung einen Teil der dem Staatsministerium nach der badischen Verfassung zustehenden Begnadigungsbefugnisse aus.

Die Gerichte sind nach näherer Maßgabe der Begnadigungsbestimmungen ermächtigt, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft Freiheitsstrafen ganz oder teilweise gnadenweise in Geldstrafen umzuwandeln, sofern die Strafe oder der noch zu verbüßende Strafrest sechs Wochen nicht übersteigt, und Personen, die an erster Stelle oder für den Fall der Unbeibringlichkeit einer Geldstrafe zu einer zeitigen Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, unter Setzung einer Bewährungsfrist Strafausschub oder Strafurlaub auf Wohlverhalten zu bewilligen, die Gewährung bei schlechter Führung während der Bewährungsfrist zu widerrufen und bei guter Führung nach Ablauf der Bewährungsfrist die Strafe nachzulassen.

Den Strafvollstreckungsbehörden ist die Befugnis eingeräumt, beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen einfachen Strafausschub und Strafurlaub bis zur Gesamtdauer eines Jahres zu bewilligen.

Die Landgerichtspräsidenten sind ermächtigt, Kosten, die beim Landgericht, bei der Staatsanwaltschaft am Landgericht oder bei den dem Landgericht unterstellten Justizbehörden angefallen sind, in jeder Höhe zu stunden und davon Beträge bis zur Höhe von 1000 Reichsmark nachzulassen. Die gleiche Ermächtigung steht dem Oberlandesgerichtspräsidenten hinsichtlich der beim Oberlandesgericht und bei der Staatsanwaltschaft am Oberlandesgericht angefallenen Kosten zu.

5. Bei jedem Gericht besteht eine Gerichtsschreiberei; sie ist mit Beamten des gehobenen und einfachen mittleren Justizdienstes besetzt.

Zu den gesetzlichen Obliegenheiten der Gerichtsschreiberei gehören insbesondere:

- die Führung des Protokolls in den Sitzungen der Gerichte,
- die Entgegennahme protokollarischer Erklärungen,
- die Entscheidung über Kostenfestsetzungsgesuche,
- die Erteilung von Ausfertigungen, Auszügen und Abschriften aus Urteilen, gerichtlichen Verfügungen und Protokollen,
- die Erlassung der Vollstreckungsbefehle,
- die Erteilung der Vollstreckungsklausel und von Rechtskraftzeugnissen,
- die Bewirkung von Ladungen,
- die Veranlassung von Zustellungen,
- die Mitwirkung bei der Führung der öffentlichen Register.

Einfachere richterliche Geschäfte können nach näherer Maßgabe der Entlastungsvorschriften vom 10. August 1926 durch planmäßige Beamte des gehobenen mittleren Justizdienstes als Rechtspfleger selbständig wahrgenommen werden.

Zu den Bürogeschäften der Gerichtsschreiberei gehören die Führung der Tabellen und Verzeichnisse und der Registratur sowie die Erledigung der sonstigen in den Dienstvorschriften näher bezeichneten Verrichtungen.

Die Beamten der Gerichtsschreiberei haben ferner den Einzug der Justizgebühren zu veranlassen.

6. Bei jedem Amtsgericht besteht eine Justizkasse. Sie wird von einem Beamten des gehobenen mittleren Justizdienstes selbständig verwaltet. Bei besonders wichtigen Kassengeschäften bedarf der Rechner der Justizkasse der Mitwirkung eines Gegenrechners. Bei größeren Justizkassen sind die eigentlichen Kassengeschäfte von den übrigen Geschäften abgetrennt und einem besonderen Kassenbeamten zugewiesen. Sind bei einer Justizkasse mehrere Rechner ange-

stellt, so wird einer von ihnen oder der Gegenrechner zum Vorstand der Justizkasse bestellt. Dem Vorstand der Justizkasse steht, unbeschadet der allgemeinen Dienstaufsicht des Amtsgerichtsvorstands, die Leitung der gesamten Kassen- und Rechnungsgeschäfte zu.

Die Justizkasse vollzieht für die staatlichen Justizbehörden, die im Amtsgerichtsbezirk ihren Sitz haben, die Ausgaben in einzelnen Rechtsangelegenheiten, ferner sonstige Ausgaben der Justizverwaltung nach näherer Anordnung des Justizministeriums; sie erhebt die Justizgefälle, ferner sonstige Einnahmen der Justizverwaltung, soweit ihr das Justizministerium die Erhebung übertragen hat. Die Justizkasse ist außerdem öffentliche Hinterlegungsstelle für die gesetzlich angeordnete oder zugelassene Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten; zur Anlegung von Mündelgeld ist sie nicht bestimmt.

7. Bei allen Amtsgerichten mit Ausnahme einiger weniger kleiner sind Gerichtsvollzieher bestellt; soweit bei einem Amtsgericht ein Gerichtsvollzieher nicht bestellt ist, ist die Mitversehung des Gerichtsvollzieherdienstes dem Gerichtsvollzieher eines benachbarten Amtsgerichts übertragen. Der Geschäftskreis der Gerichtsvollzieher umfasst insbesondere die Zwangsvollstreckung, soweit sie nicht den Gerichten zugewiesen ist, die Bewirkung von Zustellungen, die Aufnahme von Wechsel- und Scheckprotesten und die Vornahme von gebotenen öffentlichen Versteigerungen außerhalb der Zwangsvollstreckung.

8. Zur Erledigung des Schreibwerks ist bei jedem Gericht eine Kanzlei eingerichtet.

9. Zur Wahrnehmung des Sitzungs- und Ordnungsdienstes sowie zur Besorgung des äußeren und inneren Amtsgehilfendienstes sind bei den Gerichten Hausmeister und Amtsgehilfen angestellt. Bei kleineren Amtsgerichten werden diese Geschäfte von dem Aufsichtsbeamten des Bezirksgefängnisses oder einem Kanzleibeamten mitversehen. Zur Besorgung des Reinigungs- und Heizungsdienstes werden nach Bedürfnis Putzfrauen eingestellt.

1. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Dr. Ernst Bernauer,
Oberlandesgerichtspräsident.

Ferdinand Stephan,
Karl Buzengeiger,
Dr. Otto Levis,
Senatspräsidenten.

Ernst Mayer,
Karl Stritt,
Richard Heim,
Franz Müller,
Leonhard Winkler,
Emil Holzenthaler,
Richard Haas,
Peter Gottinger,
Dr. Julius Kölle,
Dr. Otto Weipert,
Dr. Richard Engelhardt,

Josef Antoni,
Alexander Brauer,
Wilhelm Ungerer,
Emil Winter,
Dr. Karl Rupp,
Dr. Gustav Jolly,
Oberlandesgerichtsräte.

Friedrich Wiegeler,
Oberrechnungsrat.

August Thum,
Gerichtsoberverwalter.

3 Gerichtsverwalter, 1 Justizsekretär,
1 Kanzleisekretär, 7 Kanzlei-
assistenten, 1 Kanzlist,

1 Hausmeister, 1 Amtsgehilfe.

2. Landgerichte.

1. Landgericht Freiburg.

Bezirk: Die Amtsgerichtsbezirke Breisach, Emmendingen, Eitenheim, Freiburg, Kenzingen, Lörrach, Müllheim, Neustadt, Staufen und Waldfirch mit 352 337 Einwohnern.

Dr. Alfred Grosch,
Landgerichtspräsident.

Karl Fäcke,
Dr. Ludwig Walz,
Dr. Karl Vertsch,
Landgerichtsdirektoren.

Dr. Johann Rinderle,
Dr. Ferdinand Gittle,
Karl Reiff,
Karl Bartenstein,
Josef Rosenlächer,
Dr. Max Wibel,
Josef Winter,
Ludwig Hessel,
Clemens Günther,
Landgerichtsräte.

Peter Clerren, Kaufmann in Wolfenweiler,
Emil Garnier, Kommerzienrat in Lörrach,
Alexander Gütermann, Kommerzienrat in Gutach,
Gustav Hepp, Fabrikant in Herbolzheim,
Adolf Krebs, Bankier in Freiburg,
Paul Jeanmaire, Fabrikdirektor in Kollnau,
Karl Müller, Kaufmann in Neustadt,
Erich Schuster, Kommerzienrat in Freiburg,
Handelsrichter.

Ernst Burkhardt, Kaufmann in Freiburg,
Carl Fabel, Kaufmann in Freiburg,

Julius Rueder jr., Diplomkaufmann in Freiburg,
Karl C. Werner, Kaufmann in Freiburg,
Handelsrichterstellvertreter.

Alfred Bollmann,
Kostenoberinspektor.

Ludwig Schmold,
Justizoberinspektor.

Karl Steinmann,
Karl Herm,
Gerichtsoberverwalter.

2 Gerichtsverwalter, 1 Justizobersekretär, 1 Justizsekretär, 1 Justizassistent, 1 Kanzleiobersekretär, 2 Kanzleiassistenten, 2 Kanzlisten,

1 Hausmeister, 2 Amtsgehilfen.

2. Landgericht Heidelberg.

Bezirk: Die Amtsgerichtsbezirke Espinggen, Heidelberg, Einsheim u. Wiesloch mit 192 792 Einwohnern.

Dr. Karl Wischer,
Landgerichtspräsident.

Jakob Geißmar,
Dr. Hermann Weindel,
Landgerichtsdirektoren.

Karl Mittermaier,
Friedrich Freiherr von Dusch,
Richard Rüger,
Erwin Einwächter,
Dr. Roland Erb,
Karl Frisch,
Landgerichtsräte.

Ludwig A mann, Kaufmann in Heidelberg,
Fritz Brans, Fabrikdirektor in Heidelberg,

Heinrich Fremerey, Bankdirektor in Heidelberg,
Wilhelm Landfried, Fabrikant in Heidelberg,
Handelsrichter.

Theodor Berkenbusch, Verlags-
buchhändler in Heidelberg,
Max Eise mann, Kaufmann in
Heidelberg,
Walter Erhard, Fabrikant in Hei-
delberg,
Dr. Oskar Faber, Fabrikant in Hei-
delberg,
Hermann Köster de Warh, Bank-
direktor in Heidelberg,
Friedrich Zipperer, Kaufmann in
Heidelberg,
Handelsrichterstellvertreter.
Gustav Schneider,
Oberrechnungsrat.

August Koch,
Kostenoberinspektor.

Johann Dumont,
Gerichtsoberverwalter.

2 Gerichtsverwalter, 1 Justizober-
sekretär, 1 Justizassistent, 1 Kanz-
leiasistent, 1 Kanzlist,
1 Hausmeister.

3. Landgericht Karlsruhe.

Bezirk: die Amtsgerichtsbezirke Ba-
den, Bretten, Bruchsal, Durlach,
Ettlingen, Gernsbach, Karlsruhe,
Pforzheim, Philippsburg und Ra-
statt mit 596 505 Einwohnern.

Dr. Karl Kempff,
Landgerichtspräsident.

Dr. Rudolf Schick,
Dr. Heinrich Weßlar,
Dr. Richard Kurzm ann,
Dr. Karl Rudmann,
Dr. Richard Lutz,
Dr. Artur Maißhofer,
Landgerichtsdirektoren.

Wilhelm Kastner, Amtsgerichts-
rat in Pforzheim, Vorsitzender
der Kammer für Handelsachen
in Pforzheim,

Dr. Karl Engler,
Dr. Peter Fromherz,
Ernst Deimling,

Staatshandbuch für Baden 1927.

Wilhelm Traumann,
Wilhelm Wittmann,
Hugo Weiber,
Emil Kuttruff,
Ludwig Ganter,
Dr. Karl Jordan,
Dr. Leo Kullmann,
Dr. Richard Kießer,
Dr. Friedrich Kuoff,
Dr. Dagobert Moerike,
Georg Vogel,
Kurt Hofmann,
Dr. Alfred Lederle,
Dr. Ottmar Deitigsmann,
Dr. Wilhelm Schelb,
Landgerichtsräte.

Robert Nicolai, Bankdirektor in
Karlsruhe,

Albert Gichtersheimer, Fabri-
kant in Karlsruhe,

Wilhelm Elßasser, Kaufmann in
Karlsruhe,

Wilhelm Wagener, Fabrikdirektor
in Karlsruhe,

Martin Elßas, Kaufmann in Karls-
ruhe,

Otto Fischer, Kaufmann in Karls-
ruhe,

Eduard Kühn, Fabrikdirektor in
Ettlingen,

Karl Ruckstuhl, Fabrikdirektor in
Durlach,

Adolf Daub, Fabrikant in Pforz-
heim,

Hermann Rahn, Bankdirektor in
Pforzheim,

Gustav Sommer, Kaufmann in
Pforzheim,

Rudolf Kolmar, Exporteur in
Pforzheim,
Handelsrichter.

Jacob Fuchs, Fabrikant in Karls-
ruhe,

Dr. Friedrich Ettlinger, Fabrikant
in Karlsruhe,

Dr. Eugen Geiger, Direktor in
Karlsruhe,

Adolf Wilferjung, Kaufmann in
Karlsruhe,

Willi Menzinger, Stadtrat und
Generalkonful in Karlsruhe,

Dr. Fritz Peitgen, Kaufmann in Karlsruhe,
 Dr. E. Siquet, Justizrat in Karlsruhe,
 Dr. Nathan Stein, Bankier, Professor in Karlsruhe,
 Karl Ufelmeyer, Konsul in Karlsruhe,
 Heinrich Moninger, Direktor, Diplom-Ing. in Karlsruhe,
 Ludwig Kuhn, Fabrikant in Bruchsal,
 Robert Hafner, Scheideanstaltsbesitzer in Pforzheim,
 Emil Schuler, Fabrikant in Pforzheim,
 Karl Knoll, Fabrikant in Pforzheim,
 Moritz Behner, Fabrikant in Pforzheim,
 Robert Fischer, Fabrikant in Pforzheim,
 Emil Weigel, Fabrikant in Pforzheim,
 Handelsrichterstellvertreter.

Adolf Voppel,
 Oberrechnungsrat.

Adolf Schork,
 Kostenoberinspektor.

Gustav Amelang,
 August Mahl,
 Karl Thum,
 Gerichtsoberverwalter.

2 Gerichtsverwalter, 5 Justizinspektoren, 3 Justizobersekretäre, 1 Justizsekretär, 2 Kanzleisekretäre, 7 Kanzleiassistenten, 1 Kanzlist,

1 Hausmeister, 3 Amtsgehilfen.

4. Landgericht Konstanz.

Bezirk: Die Amtsgerichtsbezirke Donaueschingen, Engen, Konstanz, Meßkirch, Pfullendorf, Radolfzell, Stodach, Überlingen und Bilingen mit 246 505 Einwohnern.

Dr. Ernst Rärcher,
 Landgerichtspräsident.

Dr. Adolf Homburger,
 Julius Federer,
 Landgerichtsdirektoren.

Gustav Schäfer,
 Emil Weber,
 Seberin Bühler,
 Ottmar Wohlgemuth,
 Dr. Richard Fleuchaus,
 Franz Moser,
 Landgerichtsräte.

Dr. Wilhelm Stiegeler, Kommerzienrat in Konstanz,
 Rudolf Geiger, Bankdirektor in Konstanz,
 Karl Geß, Buchhändler in Konstanz,
 Anton Fischer, Direktor in Furtwangen,
 Handelsrichter.

Friedrich Gradmann, Kaufmann in Konstanz,
 Albert Spiegel, Kaufmann in Konstanz,
 Josef Sauter, Kaufmann in Konstanz,

Alfred Delisle, Kaufmann in Konstanz,

Otto Kaltenbacher, Kaufmann in Konstanz,

Wilhelm Häfner, Kaufmann in Donaueschingen,
 Handelsrichterstellvertreter.

Oskar Ege, Kostenoberinspektor.
 Paul Hoch, Justizoberinspektor.
 Karl Gnädig, Gerichtsoberverwalter.

2 Gerichtsverwalter, 1 Justizassistent, 2 Kanzleiassistenten, 1 Kanzlist, 1 Hausmeister, 1 Amtsgehilfe.

5. Landgericht Mannheim.

Bezirk: Die Amtsgerichtsbezirke Mannheim, Schwetzingen und Weinheim mit 352 396 Einwohnern.

Franz Schlimm,
 Landgerichtspräsident.

Dr. Wilhelm Bendiser,
 Dr. Karl Heinke,
 Adolf Baumgartner,
 Ernst Kircher,
 Dr. Siegfried Bodenheimer,
 Dr. Alfred Hanemann,
 Dr. Otto Weiß,
 Dr. Jakob Bär,
 Landgerichtsdirektoren.

Ludwig Scheid,
 Dr. Walter Leser,
 Dr. Georg Köhler,
 August Kost,
 Dr. August Illrich,
 Dr. Otto Müller,
 Dr. Edgar Arnold,
 Dr. Erwin Diebold,
 Dr. Adolf Schweizer,
 Ernst Glattes,
 Dr. Otto Frank,
 Dr. Friedrich Darmstädter,
 Dr. Alfred Bär,
 Alfred Frey,
 Dr. Friedrich Hochschwender,
 Karl Schörlin,
 Landgerichtsräte.

Karl Meister, Direktor in Mann-
 heim,
 Julius Thorbecke, Fabrikant in
 Mannheim,
 Rudolf Darmstädter, Kaufmann
 in Mannheim,
 Karl Voegtle, Kaufmann in
 Mannheim,
 Dr. Oskar Bühring, Fabrikdirek-
 tor in Mannheim,
 Dr. Ferdinand von Zuccalmag-
 lio, Bankdirektor in Mann-
 heim,
 Martin Köhler, Privatmann in
 Mannheim,
 Eduard Ladenburg, Privatmann
 in Mannheim,
 Otto Grohe, Direktor in Mann-
 heim,
 Dr.-Ing. Josef Vögele in Mann-
 heim,
 Josef Gottschneider, Direktor
 in Mannheim,
 Dr. Erich Mayer, Fabrikant in
 Mannheim,

Richard Wulff, Kaufmann in
 Mannheim,
 Otto Rötter, Dipl.-Ing. in Mann-
 heim,
 Hermann Liebhold, Kaufmann in
 Mannheim,
 Moritz Wagner, Fabrikdirektor in
 Mannheim,
 Ernst Nathan, Kaufmann in
 Mannheim,
 Albert Wagenmann, Kaufmann
 in Mannheim,
 Peter Bertho, Kaufmann in Mann-
 heim,
 Friedrich Weinmann, Direktor in
 Mannheim,
 August Job, Kaufmann in Mann-
 heim,
 Karl Höffler, Direktor in Mann-
 heim,
 Ernst Hummel, Direktor in Mann-
 heim,
 Karl Schwenzke, Kaufmann in
 Mannheim,
 Handelsrichter.

Dr. Robert Weber, Direktor in
 Mannheim,
 Rudolf Messer, Direktor in Mann-
 heim,
 Georg Hellmuth, Geschäftsfüh-
 rer in Mannheim,
 Felix Benjamin, Bankdirektor
 a. D. in Mannheim,
 Ferdinand Gehme, Direktor in
 Mannheim,
 Friedrich Desterlin, Kaufmann
 in Mannheim,
 Heinrich Bohle, Direktor in Mann-
 heim,
 Karl Hellmann, Kaufmann in
 Mannheim,
 Otto Clemm, Fabrikdirektor in
 Mannheim,
 Alexander Werner, Direktor in
 Mannheim,
 Dr. Fritz Bassermann in Mann-
 heim,
 Max Hirsch, Fabrikant in Wein-
 heim,
 Handelsrichterstellvertreter.
 9*

Leopold Steffen, Kostenoberinspektor.

Martin Herrmann, Justizoberinspektor.

Philipp Helmstädter,

Josef Engelmann,

Oskar Heß,

Gerichtsoberverwalter.

5 Gerichtsverwalter, 2 Justizinspektoren, 2 Justizobersekretäre, 1 Justizsekretär, 1 Kanzleiobersekretär, 2 Kanzleisekretäre, 5 Kanzleiaffistenten, 2 Kanzlisten,

1 Hausmeister, 1 Amtsgehilfe.

6. Landgericht Mosbach.

Bezirk: Die Amtsgerichtsbezirke Adelsheim, Borberg, Buchen, Eberbach, Mosbach, Neckarbischofsheim, Tauberbischofsheim und Wertheim mit 168 775 Einwohnern.

Hermann Kirsch,

Landgerichtspräsident.

Wilhelm Böhlinger,

Landgerichtsdirektor.

Adolf Groß,

Otto Meff,

Hermann Bornschein,

Friedrich Trautwein,

Landgerichtsräte.

Adolf Borell, Kostenoberinspektor.

2 Gerichtsverwalter, 1 Justizobersekretär, 1 Justizassistent,

1 Hausmeister.

7. Landgericht Offenburg.

Bezirk: Die Amtsgerichtsbezirke Achern, Bühl, Gengenbach, Kehl, Lahr, Oberkirch, Offenburg, Triberg und Wolfach mit 273 809 Einwohnern.

Dr. Christof Grosselfinger,

Landgerichtspräsident,

Wilhelm Egger,

Theodor Hönl,

Landgerichtsdirektoren.

Friedrich Hassencamp,

Eugenolf Freiherr Röder von

Diersburg,

Eugen Göbel,

Dr. Wilhelm Clauß,

Rudolf Hüpp,

Erwin Meher,

Dr. Emil Freiherr Boecklin von

Boecklinsau,

Landgerichtsräte.

Wilhelm Bauer, Fabrikdirektor in Offenburg,

Eugen Janz, Fabrikant in Offenburg,

Mag. Wäldin, Fabrikant in Lahr,

Ludwig Jaekle, Kaufmann in Bühl,

Gustav Stegen, Direktor in Oberachern,

Paul Schoffer, Fabrikant in Hornberg,

Handelsrichter.

Heinrich Stöffer, Großkaufmann in Lahr,

Wilhelm Schell jr., Fabrikant in Offenburg,

Eugen Bau, Weinhändler in Offenburg,

Karl Schmid, Direktor in Achern,

Anton Rabolt, Kaufmann in Achern,

Eduard Cronn, Fabrikdirektor in Hornberg,

Handelsrichterstellvertreter.

Wilhelm Laber, Kostenoberinspektor.

Peter Vogler, Justizoberinspektor.

Camill Cloß, Gerichtsoberverwalter.

1 Gerichtsverwalter, 1 Justizinspektor, 2 Justizobersekretäre, 1 Justizsekretär, 1 Justizassistent,

1 Kanzleiaffistent, 1 Kanzlist,

1 Hausmeister.

8. Landgericht Waldshut.

Bezirk: Die Amtsgerichtsbezirke Bunn-
dorf, Säckingen, St. Blasien, Schö-
nau, Schopfheim und Waldshut
mit 129 343 Einwohnern.

Dr. Hermann Bleicher,
Landgerichtspräsident.

Otto Straub,
Landgerichtsdirektor.

Albert Göttinger,
Hermann Sorg,
Dr. Karl Mutschler,
Erich Frommhold,
Landgerichtsräte.

Karl Schwer, Kostenoberinspektor.

1 Gerichtsverwalter, 1 Justizinspektor,
2 Kanzleiassistenten,

1 Hausmeister.

3. Amtsgerichte.**1. Amtsgericht Achern**

mit 18 Gemeinden und 28 847 Ein-
wohnern, gehört zum Landgericht
Offenburg.

Heinrich Weber,
Bruno Bittler,
Amtsgerichtsräte.

Emil Buselmeier, Gerichtsober-
verwalter.

1 Gerichtsverwalter, 1 Justizinspektor,
1 Justizobersekretär, 2 Kanzlei-
assistenten,

2 Gerichtsvollzieher.

2. Amtsgericht Adelsheim

mit 21 Gemeinden und 12 863 Ein-
wohnern, gehört zum Landgericht Mos-
bach.

Dr. Hansjoachim Schmidt = Na-
rischkin,
Amtsgerichtsrat.

1 Gerichtsverwalter, 2 Justizobersekre-
täre, 1 Kanzleiassistent.

Der Gerichtsvollzieherdienst wird von
dem Gerichtsvollzieher beim
Amtsgericht Bogberg mitberufen.

3. Amtsgericht Baden

mit 7 Gemeinden und 39 764 Ein-
wohnern, gehört zum Landgericht
Karlsruhe.

Karl Voës,
Karl Sellinger,
Anton Safferling,
Amtsgerichtsräte.

Leo Weit, Gerichtsoberverwalter.

1 Gerichtsverwalter, 2 Justizinspek-
toren, 3 Justizobersekretäre, 1 Ju-
stizsekretär, 1 Kanzleiassistent,

2 Gerichtsvollzieher,

1 Hausmeister.

4. Amtsgericht Bunn Dorf

mit 32 Gemeinden und 11 097 Ein-
wohnern, gehört zum Landgericht
Waldshut.

Otto Stroh,
Amtsgerichtsrat.

2 Justizinspektoren, 1 Justizobersekre-
tär, 1 Kanzlist,

1 Gerichtsvollzieher.

5. Amtsgericht Bogberg

mit 32 Gemeinden und 15 510 Ein-
wohnern, gehört zum Landgericht
Mosbach.

Artur Roth,
Amtsgerichtsrat.

1 Gerichtsverwalter, 1 Justizoberse-
kretär, 1 Kanzleiassistent,

1 Gerichtsvollzieher.

6. Amtsgericht Breisach

mit 21 Gemeinden und 20 218 Einwohnern, gehört zum Landgericht Freiburg.

Paul Steidle,
Amtsgerichtsrat.

- 2 Gerichtsverwalter, 2 Justizinspektoren, 1 Kanzleiassistent,
1 Gerichtsvollzieher.

7. Amtsgericht Bretten

mit 21 Gemeinden und 23 268 Einwohnern, gehört zum Landgericht Karlsruhe.

Dr. Josef Grohmann,
Amtsgerichtsrat.

- 2 Gerichtsverwalter, 1 Justizinspektor,
1 Justizobersekretär, 2 Kanzlisten,
1 Gerichtsvollzieher.

8. Amtsgericht Bruchsal

mit 23 Gemeinden und 56 688 Einwohnern, gehört zum Landgericht Karlsruhe.

Dr. Karl Delker,
Friedrich Eible,
Otto Pfeiffer,
Amtsgerichtsräte.

- Heinrich Secker, Justizoberinspektor.
2 Gerichtsverwalter, 4 Justizinspektoren, 1 Justizobersekretär, 1 Justizsekretär, 1 Justizassistent, 1 Kanzlist,
3 Gerichtsvollzieher,
1 Hausmeister.

9. Amtsgericht Buchen

mit 47 Gemeinden und 27 569 Einwohnern, gehört zum Landgericht Mosbach.

Otto Weiss,
Amtsgerichtsrat.

- 1 Gerichtsverwalter, 1 Justizinspektor,
2 Justizobersekretäre, 1 Kanzleiassistent,

- 1 Gerichtsvollzieher.

10. Amtsgericht Bühl

mit 28 Gemeinden und 35 641 Einwohnern, gehört zum Landgericht Offenburg.

Otto Zimmermann,
Theodor Freiherr von Glaubitz,
Amtsgerichtsräte.

Karl Besserer, Gerichtsoberverwalter.

- 1 Gerichtsverwalter, 3 Justizinspektoren, 1 Justizobersekretär, 1 Justizassistent, 1 Kanzleiassistent, 2 Kanzlisten,
2 Gerichtsvollzieher.

11. Amtsgericht Donaueschingen

mit 51 Gemeinden und 37 147 Einwohnern, gehört zum Landgericht Konstanz.

Dr. Friedrich Wagner,
Dr. Friedrich Sturm,
Amtsgerichtsräte.

Friedrich Zahn, Gerichtsoberverwalter.

- 1 Gerichtsverwalter, 1 Justizinspektor,
2 Justizobersekretäre,
2 Gerichtsvollzieher.

12. Amtsgericht Durlach

mit 14 Gemeinden und 41 909 Einwohnern, gehört zum Landgericht Karlsruhe.

Dr. Willy Heuß,
Walter Koranschke,
Amtsgerichtsräte.

- Mois Dörs, Gerichtsoberverwalter.
2 Gerichtsverwalter, 3 Justizinspektoren, 1 Justizsekretär, 1 Kanzleiassistent,
2 Gerichtsvollzieher,
1 Hausmeister.

13. Amtsgericht Eberbach

mit 25 Gemeinden und 17 542 Einwohnern, gehört zum Landgericht Mosbach.

Dr. Karl Schlimm,
Amtsgerichtsrat.

2 Gerichtsverwalter, 1 Justizinspektor,
1 Kanzleiassistent,
1 Gerichtsvollzieher.

14. Amtsgericht Emmendingen

mit 21 Gemeinden und 33 692 Einwohnern, gehört zum Landgericht Freiburg.

Dr. Ludwig Riefer,
Hermann Schied,
Amtsgerichtsräte.

Theodor Emig, Gerichtsoberverwalter.

1 Gerichtsverwalter, 1 Justizinspektor,
1 Justizobersekretär, 1 Justizsekretär,
1 Kanzleiassistent, 1 Kanzlist,
1 Gerichtsvollzieher.

15. Amtsgericht Engen

mit 43 Gemeinden und 22 778 Einwohnern, gehört zum Landgericht Konstanz.

Erwin Mohr,
Amtsgerichtsrat.

2 Gerichtsverwalter, 1 Justizobersekretär,
1 Kanzlist,
1 Gerichtsvollzieher.

16. Amtsgericht Eppingen

mit 15 Gemeinden und 17 578 Einwohnern, gehört zum Landgericht Heidesberg.

Wilhelm Weber,
Amtsgerichtsrat.

2 Justizinspektoren, 1 Justizobersekretär,
1 Kanzlist,
1 Gerichtsvollzieher.

17. Amtsgericht Ettenheim

mit 15 Gemeinden und 17 862 Einwohnern, gehört zum Landgericht Freiburg.

Dr. Johannes Ferdinand,
Amtsgerichtsrat.

1 Gerichtsverwalter, 2 Justizobersekretäre,
1 Gerichtsvollzieher.

18. Amtsgericht Ettlingen

mit 18 Gemeinden und 24 667 Einwohnern, gehört zum Landgericht Karlsruhe.

Dr. Karl Lingert,
Amtsgerichtsrat.

1 Gerichtsverwalter, 1 Justizinspektor,
2 Justizobersekretäre, 1 Kanzleiassistent,
1 Kanzlist,
1 Gerichtsvollzieher.

19. Amtsgericht Freiburg

mit 48 Gemeinden und 118 739 Einwohnern, gehört zum Landgericht Freiburg.

Dr. Josef Maher,
Amtsgerichtsdirektor,

Vorsitzender des Schöffengerichts
für den Landgerichtsbezirk Freiburg.

Dr. Hans Martin Grüninger,
Albert Uebe,
Rudolf Baier,
Hans Gisele,
Karl Dauth,
Karl Bastian,
Karl Lauch,
Dr. Franz Künzle,
Amtsgerichtsräte.

Wilhelmilian, Justizoberinspektor.

Karl Bernauer,

Otto Schiel,

Adolf Frey,

Gerichtsoberverwalter.

5 Gerichtsverwalter, 6 Justizinspektoren, 8 Justizobersekretäre, 3 Justizsekretäre, 2 Justizassistenten, 1 Kanzleiobersekretär, 1 Kanzleisekretär, 5 Kanzleiassistenten, 2 Kanzlisten,

9 Gerichtsvollzieher,

1 Hausmeister, 1 Amtsgehilfe.

20. Amtsgericht Gengenbach

mit 13 Gemeinden und 18 035 Einwohnern, gehört zum Landgericht Offenburg.

Otto Steurer,

Amtsgerichtsrat.

2 Gerichtsverwalter, 1 Kanzlist.

Der Gerichtsvollzieherdienst wird von einem Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht Offenburg mitversehen.

21. Amtsgericht Gernsbach

mit 19 Gemeinden und 21 994 Einwohnern, gehört zum Landgericht Karlsruhe.

Ernst Schleyer,

Amtsgerichtsrat.

2 Gerichtsverwalter, 1 Justizinspektor,

1 Gerichtsvollzieher.

22. Amtsgericht Heidelberg

mit 32 Gemeinden und 123 356 Einwohnern, gehört zum Landgericht Heidelberg.

Dr. Hermann Weindel,

Landgerichtsdirektor,

als Richter beim Amtsgericht Vorsitzender des Schöffengerichts für den Landgerichtsbezirk Heidelberg,

Dr. Fritz Koch,

Hermann Hildenbrand,

Oskar Graf,

Dr. Friedrich Quenzer,

Heinrich Junfer,

Emil Berrische,

Friedrich Schuler,

Dr. Reinhold Altshüler,

Amtsgerichtsräte.

Konrad Arnold, Justizoberinspektor,

Josef Mittelmann,

Peter Hecker,

Robert Schmitt,

Gerichtsoberverwalter.

6 Gerichtsverwalter, 7 Justizinspektoren, 6 Justizobersekretäre, 4 Justizsekretäre, 1 Justizassistent, 4 Kanzleisekretäre, 6 Kanzleiassistenten, 3 Kanzlisten,

5 Gerichtsvollzieher,

1 Hausmeister.

23. Amtsgericht Karlsruhe

mit 21 Gemeinden und 184 512 Einwohnern, gehört zum Landgericht Karlsruhe.

Dr. Friedrich Müller, Dienstvorst.,

August Straub,

Amtsgerichtsdirektoren,

beide Schöffengerichtsvorsitzende für den Landgerichtsbezirk Karlsruhe, ausgenommen für den Amtsgerichtsbezirk Pforzheim,

Artur Weggoldt,

Wilhelm Greiner,

Dr. Heinrich Kohler,

Dr. Wilhelm Gerth,

Dr. Friedrich Ott,

Dr. Karl Kälberer,

Jacob Schüb,

Wilhelm Krall,

Julius Stritt,

Erich Cha,

Josef Hug,

Dr. August Dänzer-Vanotti,

Dr. Hermann Fribolin,

Adolf Schnabel,
Dr. Alexander Möldeke,
Franz Geppert,
Amtsgerichtsräte.

Josef Fuchs,
Jakob Scheffner,
Justizoberinspektoren.

Heinrich Wolf,
Theodor Kern,
Leopold Bruch,
Wilhelm Breithaupt,
Adolf Bihl,
Gerichtsoberverwalter.

- 9 Gerichtsverwalter, 18 Justizinspektoren, 8 Justizobersekretäre, 6 Justizsekretäre, 2 Justizassistenten, 1 Kanzleiobersekretär, 5 Kanzleisekretäre, 7 Kanzleiaffistenten, 4 Kanzlisten, 13 Gerichtsvollzieher, 1 Hausmeister, 3 Amtsgehilfen.

24. Amtsgericht Kehl

mit 29 Gemeinden und 31 555 Einwohnern, gehört zum Landgericht Offenburg.

Dr. Otto Welch,
Hellmuth Schnitzler,
Amtsgerichtsräte.

- 1 Gerichtsverwalter, 3 Justizinspektoren, 1 Justizsekretär, 1 Kanzleisekretär, 1 Kanzleiaffistent, 1 Gerichtsvollzieher, 1 Amtsgehilfe.

25. Amtsgericht Kenzingen

mit 17 Gemeinden und 21 630 Einwohnern, gehört zum Landgericht Freiburg.

Heinrich Stumpf,
Amtsgerichtsrat.

- 1 Gerichtsverwalter, 2 Justizinspektoren, 1 Kanzleiaffistent, 1 Kanzlist, 1 Gerichtsvollzieher.

26. Amtsgericht Konstanz

mit 11 Gemeinden und 39 983 Einwohnern, gehört zum Landgericht Konstanz.

Julius Federer,
Landgerichtsdirektor,
als Richter beim Amtsgericht
Dienstvorstand und Vorsitzender
des Schöffengerichts für den
Landgerichtsbezirk Konstanz,

August Büchner,
Guido König,
Eugen Binder,
Amtsgerichtsräte.

- Christian Gnädig, Gerichtsoberverwalter.
2 Gerichtsverwalter, 5 Justizinspektoren, 2 Justizobersekretäre, 1 Justizassistent, 2 Kanzleiaffistenten, 2 Kanzlisten,
4 Gerichtsvollzieher,
1 Hausmeister.

27. Amtsgericht Lahr

mit 28 Gemeinden und 45 072 Einwohnern, gehört zum Landgericht Offenburg.

Heinrich Emelc,
Max Berle,
Amtsgerichtsräte.

- Heinrich Frey, Gerichtsoberverwalter.
2 Gerichtsverwalter, 4 Justizinspektoren, 1 Justizobersekretär, 2 Kanzleisekretäre, 2 Kanzleiaffistenten, 1 Kanzlist,
2 Gerichtsvollzieher.

28. Amtsgericht Lörrach

mit 41 Gemeinden und 54 486 Einwohnern, gehört zum Landgericht Freiburg.

Karl Wackentosh,
Dr. Friedrich Krautinger,
Oskar Hochreuther,
Amtsgerichtsräte.

Markus Schneider, Gerichtsoberverwalter.

2 Gerichtsverwalter, 3 Justizinspektoren, 3 Justizobersekretäre, 1 Justizsekretär, 1 Justizassistent, 1 Kanzleisekretär,

2 Gerichtsvollzieher,

1 Hausmeister.

29. Amtsgericht Mannheim

mit 9 Gemeinden und 277 381 Einwohnern, gehört zum Landgericht Mannheim.

Gottfried Moll,
Amtsgerichtsdirektor,
Dienstvorstand.

Dr. Jakob Aley,
Dr. Johann Wolfhard,
Amtsgerichtsdirektoren und
Vorsitzende des Schöffengerichts
für den Landgerichtsbezirk Mannheim.

Rudolf Lueger,
Paul Lubberger,
Friedrich Woll,
Karl Schmitt,
Karl Säger,
Franz Strübel,
Dr. Reinhold Schulz,
Dr. Siegfried von Kirchenheim,
Otto Burger,
Kurt Müller,
Walter Wirthwein,
Dr. Franz Bleyler,
Dr. Paul Jordan,
Hans von Frankenberg und
Ludwigsdorff,
Dr. Guido Leser,
Heinrich Maurer,
Dr. Hans Hill,
Heinrich Kühn,
Paul Müller,

Amtsgerichtsräte.

Otto Boppel,
Cornelius Borheimer,
Justizoberinspektoren.

Georg Maurer,
Wilhelm Fleck,
Josef Würdel,
Heinrich Maier,
Ferdinand Kunz,
Friedrich Motzsch,
Gustav Lang,
Gerichtsoberverwalter.

13 Gerichtsverwalter, 18 Justizinspektoren, 18 Justizobersekretäre, 4 Justizsekretäre, 5 Justizassistenten, 2 Kanzleiobersekretäre, 3 Kanzleisekretäre, 17 Kanzleiassistenten, 4 Kanzlisten,

15 Gerichtsvollzieher,
1 Hausmeister, 1 Obermaschinist und
3 Amtsgehilfen.

30. Amtsgericht Meßkirch

mit 30 Gemeinden und 14 888 Einwohnern, gehört zum Landgericht Konstanz.

Dr. Albert Wöbner,
Amtsgerichtsrat.

1 Gerichtsverwalter, 1 Justizinspektor.
Der Gerichtsvollzieherdienst wird von dem Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht Pfullendorf mitversehen.

31. Amtsgericht Mosbach

mit 43 Gemeinden und 31 580 Einwohnern, gehört zum Landgericht Mosbach.

Wilhelm Böhringer,
Landgerichtsdirektor,
als Richter beim Amtsgericht auch
Vorsitzender des Schöffengerichts
für den Landgerichtsbezirk Mosbach.

Dr. Theodor Herrel,
Amtsgerichtsrat.

3 Gerichtsverwalter, 1 Justizinspektor,
1 Justizobersekretär, 1 Justizassistent, 1 Kanzleiassistent,

1 Gerichtsvollzieher,
1 Amtsgehilfe.

32. Amtsgericht Müllheim

mit 31 Gemeinden und 21 620 Einwohnern, gehört zum Landgericht Freiburg.

Dr. Walter Gerbel,
Amtsgerichtsrat.

1 Gerichtsverwalter, 1 Justizinspektor,
2 Kanzleiaffistenten,
1 Gerichtsvollzieher.

33. Amtsgericht Neckarbischofsheim

mit 18 Gemeinden und 14 174 Einwohnern, gehört zum Landgericht Mosbach.

Dr. Otto Schüller,
Amtsgerichtsrat.

1 Gerichtsverwalter, 1 Justizinspektor,
1 Gerichtsvollzieher.

34. Amtsgericht Neustadt

mit 27 Gemeinden und 18 560 Einwohnern, gehört zum Landgericht Freiburg.

Dr. Hans Nieber,
Amtsgerichtsrat.

Karl Raier, Gerichtsoberverwalter.
1 Gerichtsverwalter, 1 Justizinspektor,
1 Gerichtsvollzieher.

35. Amtsgericht Oberkirch

mit 21 Gemeinden und 20 485 Einwohnern, gehört zum Landgericht Offenburg.

Wilhelm Lemmer,
Amtsgerichtsrat.

1 Gerichtsverwalter, 2 Justizobersekretäre, 1 Kanzleisekretär,
1 Gerichtsvollzieher.

36. Amtsgericht Offenburg

mit 25 Gemeinden und 49 561 Einwohnern, gehört zum Landgericht Offenburg.

Theodor Hönl,
Landgerichtsdirektor,
als Richter beim Amtsgericht
Vorsitzender des Schöffengerichts
für den Landgerichtsbezirk Offenburg.

Hermann Böttcher,
Gustav Ernst,
Dr. Richard Wagner,
Amtsgerichtsräte.

Heinrich Soradam, Gerichtsoberverwalter.

2 Gerichtsverwalter, 3 Justizinspektoren,
2 Justizobersekretäre, 2 Justizassistenten,
2 Kanzleiaffistenten,

2 Gerichtsvollzieher.
1 Hausmeister.

37. Amtsgericht Pforzheim

mit 35 Gemeinden und 121 202 Einwohnern, gehört zum Landgericht Karlsruhe.

Wilhelm Krauß,
Amtsgerichtsdirektor,
Dienstvorstand,

Vorsitzender des Schöffengerichts
für den Amtsgerichtsbezirk Pforzheim.

Dr. Emil Odenheimer, Amtsgerichtsrat.

Wilhelm Kastner, Amtsgerichtsrat,
Vorsitzender der Kammer für
Handelsfachen in Pforzheim.

Dr. Adolf Schumacher,
Dr. Erich Wörter,
Emil Trischler,
Dr. Georg Orth,
Dr. Emil Göler,
Amtsgerichtsräte.

Georg Volkert,
Adolf Bertsch,
Justizoberinspektoren.

Adam Gieser,
Karl Krauß,
Karl Starck,
Gerichtsoberverwalter.

- 6 Gerichtsverwalter, 9 Justizinspektoren, 6 Justizobersekretäre, 1 Justizassistent, 1 Kanzleiobersekretär, 3 Kanzleisekretäre, 5 Kanzleiassistenten,
7 Gerichtsvollzieher,
1 Hausmeister, 1 Amtsgehilfe.

38. Amtsgericht Pfullendorf

mit 16 Gemeinden und 10 568 Einwohnern, gehört zum Landgericht Konstanz.

Dr. Max Heidlauß,
Amtsgerichtsrat.

- 1 Gerichtsverwalter, 2 Justizobersekretäre, 1 Kanzleisekretär,
1 Gerichtsvollzieher.

39. Amtsgericht Philippsburg

mit 8 Gemeinden und 22 982 Einwohnern, gehört zum Landgericht Karlsruhe.

Dr. Rudolf Straumann,
Amtsgerichtsrat.

- 2 Justizinspektoren, 1 Justizobersekretär, 1 Kanzleiassistent,
1 Gerichtsvollzieher.

40. Amtsgericht Radolfzell

mit 30 Gemeinden und 36 728 Einwohnern, gehört zum Landgericht Konstanz.

Hermann Breuning,
Dr. Karl Gérard,
Amtsgerichtsräte.

- Josef Böhl, Gerichtsoberverwalter.
3 Justizinspektoren, 1 Justizobersekretär, 1 Kanzleiassistent,
2 Gerichtsvollzieher.

41. Amtsgericht Rastatt

mit 26 Gemeinden und 59 519 Einwohnern, gehört zum Landgericht Karlsruhe.

Rudolf Stumpf,
Otto Breger,
Rud. Lauenstein-Dornauer,
Amtsgerichtsräte.

Hugo Schneider, Gerichtsoberverwalter.

- 1 Gerichtsverwalter, 4 Justizinspektoren, 2 Justizobersekretäre, 1 Justizassistent, 1 Kanzlist,
2 Gerichtsvollzieher,
1 Hausmeister.

42. Amtsgericht Säckingen

mit 30 Gemeinden und 25 235 Einwohnern, gehört zum Landgericht Waldshut.

August Deyle,
Dr. Richard Huber,
Amtsgerichtsräte.

- 2 Gerichtsverwalter, 1 Justizinspektor,
2 Justizobersekretäre, 1 Kanzleisekretär, 1 Kanzleiassistent,
2 Gerichtsvollzieher.

43. Amtsgericht St. Blasien

mit 17 Gemeinden und 10 167 Einwohnern, gehört zum Landgericht Waldshut.

Eugen Schütt,
Amtsgerichtsrat.

- 1 Gerichtsverwalter, 1 Justizinspektor,
1 Kanzleiassistent,
1 Gerichtsvollzieher.

44. Amtsgericht Schönau

mit 26 Gemeinden und 16 706 Einwohnern, gehört zum Landgericht Waldshut.

Heinrich Krahl,
Amtsgerichtsrat.

- 1 Justizinspektor, 1 Justizobersekretär, 1 Justizassistent, 1 Kanzleiassistent,
1 Gerichtsvollzieher.

45. Amtsgericht Schopfheim

mit 28 Gemeinden und 23 267 Einwohnern, gehört zum Landgericht Waldshut.

Walter Krug,
Amtsgerichtsrat.

Heinrich Strohauser, Gerichtsoberverwalter.

1 Gerichtsverwalter, 2 Justizinspektoren,
1 Gerichtsvollzieher.

46. Amtsgericht Schweningen

mit 9 Gemeinden und 42 329 Einwohnern, gehört zum Landgericht Mannheim.

Otto Scharf,
Dr. Karl Fath,
Amtsgerichtsräte.

Adolf Rößler, Gerichtsoberverwalter.

2 Gerichtsverwalter, 2 Justizinspektoren, 1 Kanzleisekretär, 1 Kanzleiassistent, 2 Kanzlisten,
2 Gerichtsvollzieher.

47. Amtsgericht Sinsheim

mit 20 Gemeinden und 21 611 Einwohnern, gehört zum Landgericht Heidelberg.

Otto Grein,
Amtsgerichtsrat.

2 Gerichtsverwalter, 2 Justizinspektoren, 1 Kanzleiassistent,
1 Gerichtsvollzieher.

48. Amtsgericht Staufen

mit 27 Gemeinden und 20 829 Einwohnern, gehört zum Landgericht Freiburg.

Wilhelm Frey,
Amtsgerichtsrat.

1 Gerichtsverwalter, 2 Justizinspektoren, 1 Kanzleiassistent,
1 Gerichtsvollzieher.

49. Amtsgericht Stockach

mit 32 Gemeinden und 19 526 Einwohnern, gehört zum Landgericht Konstanz.

Emil Baumgartner,
Amtsgerichtsrat.

1 Gerichtsverwalter, 2 Justizinspektoren,

1 Gerichtsvollzieher.

50. Amtsgericht Tauberbischofsheim

mit 41 Gemeinden und 30 708 Einwohnern, gehört zum Landgericht Mosbach.

Otto Herbsttrith,
Dr. Erich Freiherr von Rosen,
Amtsgerichtsräte.

Anton Hennhöfer, Gerichtsoberverwalter.

1 Gerichtsverwalter, 3 Justizinspektoren, 2 Kanzlisten,

1 Gerichtsvollzieher.

51. Amtsgericht Triberg

mit 11 Gemeinden und 17 488 Einwohnern, gehört zum Landgericht Offenburg.

Friedrich Bräuninger,
Amtsgerichtsrat.

1 Gerichtsverwalter, 1 Justizobersekretär, 1 Justizsekretär, 1 Kanzleisekretär, 1 Kanzleiassistent,

1 Gerichtsvollzieher.

52. Amtsgericht Überlingen

mit 52 Gemeinden und 29 575 Einwohnern, gehört zum Landgericht Konstanz.

Dr. Franz Graf,
Artur Heizler,
Amtsgerichtsräte.

2 Gerichtsverwalter, 1 Justizinspektor, 2 Justizobersekretäre, 1 Kanzleisekretär,

1 Gerichtsvollzieher.

53. Amtsgericht Billingen

mit 30 Gemeinden und 35 312 Einwohnern, gehört zum Landgericht Konstanz.

Gustav Gerth,
Dr. Alfred Weiss,
Amtsgerichtsräte.

2 Gerichtsverwalter, 2 Justizobersekretäre,
2 Gerichtsvollzieher.

54. Amtsgericht Waldkirch

mit 26 Gemeinden und 24 721 Einwohnern, gehört zum Landgericht Freiburg.

Max Hornung,
Amtsgerichtsrat.

Karl Schneider, Gerichtsoberverwalter.

1 Gerichtsverwalter, 2 Justizobersekretäre, 1 Kanzleiassistent,
1 Gerichtsvollzieher.

55. Amtsgericht Waldshut

mit 84 Gemeinden und 42 871 Einwohnern, gehört zum Landgericht Waldshut.

Otto Straub,
Landgerichtsdirektor,
als Richter beim Amtsgericht auch Vorsitzender des Schöffengerichts für den Landgerichtsbezirk Waldshut.

Ludwig Heinsheimer,
Amtsgerichtsrat.

Anton Walliser, Justizoberinspektor.

2 Gerichtsverwalter, 4 Justizinspektoren, 1 Justizobersekretär, 1 Justizassistent, 1 Kanzleisekretär, 2 Kanzleiassistenten,
2 Gerichtsvollzieher,
1 Amtshilfe.

56. Amtsgericht Weinheim

mit 13 Gemeinden und 32 686 Einwohnern, gehört zum Landgericht Mannheim.

Dr. Ludwig Rammpp,
Fritz Jung,
Amtsgerichtsräte.

Georg Eisenhauer, Gerichtsoberverwalter.

1 Gerichtsverwalter, 3 Justizinspektoren, 1 Justizsekretär, 2 Kanzleiassistenten,
2 Gerichtsvollzieher.

57. Amtsgericht Wertheim

mit 29 Gemeinden und 18 829 Einwohnern, gehört zum Landgericht Mosbach.

Karl Schüller,
Amtsgerichtsrat.

1 Gerichtsverwalter, 2 Justizinspektoren, 1 Kanzleisekretär,
1 Gerichtsvollzieher.

58. Amtsgericht Wiesloch

mit 15 Gemeinden und 30 247 Einwohnern, gehört zum Landgericht Heidelberg.

Otto Kraffel,
Amtsgerichtsrat.

Wilhelm Häufer, Gerichtsoberverwalter.

1 Gerichtsverwalter, 3 Justizinspektoren, 1 Kanzleiassistent,
1 Gerichtsvollzieher.

59. Amtsgericht Wolfach

mit 23 Gemeinden und 27 125 Einwohnern, gehört zum Landgericht Offenburg.

Rudolf Schneider,
Amtsgerichtsrat.

1 Gerichtsverwalter, 1 Justizinspektor, 1 Justizobersekretär, 2 Kanzleiassistenten,
1 Gerichtsvollzieher.

Anhang:**Schiedsmänner.**

1. Die Tätigkeit des Schiedsmanns übt in der Regel der Bürgermeister aus; auf Antrag des Bürgermeisters kann der Gemeinderat das Amt des Schiedsmanns einem anderen Mitgliede des Gemeinderats, in Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern auch einem anderen geeigneten Ortsinwohner übertragen.

2. Der Geschäftskreis der Schiedsmänner umfaßt Sühneverhandlungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche und in bestimmten, nur auf Antrag zu verfolgenden Strafsachen, nämlich Hausfriedensbruchs, Beleidigung, leichte vorsätzliche und fahrlässige Körperverletzung, Bedrohung, Verletzung fremder Geheimnisse und Sachbeschädigung. In diesen Strafsachen ist die Erhebung der Privatklage nur zulässig, wenn der Kläger eine Bescheinigung des Schiedsmannes beibringt, aus der sich ergibt, daß zwischen den Parteien die Sühne erfolglos versucht worden ist. Wohnen die Parteien nicht in derselben Gemeinde, so ist die Erhebung der Privatklage durch vorgängige Vornahme eines Sühneversuchs nicht bedingt.

3. Bei Privatklagen gegen Studierende ist der vor Erhebung der Privatklage erforderliche Sühneversuch an den beiden Landesuniversitäten von dem akademischen Disziplinarbeamten, an der Technischen Hochschule von dem Rektor vorzunehmen.

4. Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Schiedsmänner führen die Amtsgerichte.

b. Sondergerichte.**1. Rheinschiffahrtsgerichte.**

1. Rheinschiffahrtsgerichte erster Instanz sind die badischen Amtsgerichte, deren Bezirke von Basel abwärts an den Rhein grenzen. Rheinschiffahrtsgericht zweiter Instanz ist das Landgericht Mannheim, gegen dessen Entscheidung ein Rechtsmittel nicht stattfindet. Daneben besteht als Berufungsinstanz die Zentralkommission für die Rheinschiffahrt in Straßburg. In Strafsachen verhandeln und entscheiden die Rheinschiffahrtsgerichte ohne Zuziehung von Schöffen. Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft werden von der Staatsanwaltschaft bei den zu Rheinschiffahrtsgerichten bestellten Gerichten wahrgenommen.

2. Die Rheinschiffahrtsgerichte sind zuständig:

1. in Strafsachen für die Untersuchung und Bestrafung aller Zuwiderhandlungen gegen die schiffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften;
2. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für die Entscheidung über Klagen:
 - a) wegen Zahlung der Lotsen-, Kran-, Wage-, Hafens- und Bohlenwerksgebühren und ihres Betrages;

- b) wegen der von Privatpersonen unternommenen Hemmung des Weinpflanzens;
- c) wegen der Beschädigungen, die Schiffer und Flößer während ihrer Fahrt oder beim Anlanden anderen verursacht haben;
- d) wegen der den Eigentümern der Zugpferde beim Herausziehen der Schiffe zur Last gelegten Beschädigungen von Grundeigentum.

3. Die unmittelbare Dienstaufsicht über das Landgericht Mannheim als Obergericht steht dem Justizministerium zu, die unmittelbare Dienstaufsicht über die Amtsgerichte als Rheinschiffahrtsgerichte führen die Landgerichte nach Maßgabe der Anordnungen des Justizministeriums.

2. Gewerbegerichte.

1. Gewerbegerichte sind eingerichtet in den Städten: Baden, Bruchsal, Durlach, Eberbach, Freiburg, Furtwangen, Heidelberg, Hornberg, Karlsruhe, Kehl, Konstanz, Lahr, Lörrach, Mannheim, Offenburg, Pforzheim, Rastatt, Schwetzingen, Sigen, Triberg, Willingen, Weinheim.

2. Die Gewerbegerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für die Entscheidung der im Gewerbegerichtsgesetz näher bezeichneten Streitigkeiten zwischen Arbeitern einerseits und Arbeitgebern andererseits sowie zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers.

3. Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Gewerbegerichte führen die Landgerichte.

3. Kaufmannsgerichte.

1. Kaufmannsgerichte sind eingerichtet in den Städten: Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Lahr, Lörrach, Mannheim, Offenburg, Pforzheim.

2. Die Kaufmannsgerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig zur Entscheidung der im Kaufmannsgerichtsgesetz näher bezeichneten Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnis zwischen Kaufleuten einerseits und Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen andererseits.

3. Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Kaufmannsgerichte führen die Landgerichte.

4. Gemeindeggerichte.

1. In jeder Gemeinde besteht ein Gemeindeggericht. Die Gemeindeggerichtsbarkeit wird durch den Bürgermeister als Gemeindegrichter ausgeübt. Auf Antrag des Bürgermeisters kann das Amt des Gemeindegrichters durch Beschluß des Gemeinderats einem anderen Mitglied des Gemeinderats übertragen werden. In Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern kann mit Genehmigung der Ministerien des Innern und der Justiz auf Antrag des Bürger-

meisters durch Gemeindebeschluß das Amt des Gemeinderichters einem Gemeindebeamten übertragen werden.

2. Die Gemeindegerichte sind zuständig zur Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand in Geld oder GeldeSwert den Betrag von 60 Reichsmark nicht übersteigt, zwischen Parteien, die in der gleichen Gemeinde den Wohnsitz, eine Niederlassung oder den gewöhnlichen Aufenthalt haben.

3. Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Gemeindegerichte führen die Amtsgerichte.

III. Staatsanwaltschaften.

1. Beim Oberlandesgericht und den Landgerichten bestehen Staatsanwaltschaften. Die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten nehmen in der Regel auch die Geschäfte der Amtsanwälte bei den Amtsgerichten wahr. Besondere Amtsanwälte aus der Zahl der Richterschaften oder Refendare werden den Staatsanwaltschaften an den Landgerichten nur im Falle besonderen Bedürfnisses beigegeben. Die Staatsanwaltschaft Karlsruhe hat eine Zweigstelle in Pforzheim, die Staatsanwaltschaft Freiburg eine solche in Lörrach.

2. Die Staatsanwaltschaft am Oberlandesgericht ist mit einem Generalstaatsanwalt, die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten sind mit einem Oberstaatsanwalt und der erforderlichen Anzahl von Ersten Staatsanwälten (Abteilungsleiter und Leiter der auswärtigen Zweigstellen), Staatsanwälten und Amtsanwälten besetzt. Der Generalstaatsanwalt bekleidet zugleich das Amt eines Ministerialrats im Justizministerium.

3. Der Generalstaatsanwalt beaufsichtigt und leitet die Beamten der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten. Er vertritt die Staatsanwaltschaft in den beim Oberlandesgericht anhängigen Strafsachen und vollstreckt die vom Oberlandesgericht in erster Instanz erkannten Strafen. Der Generalstaatsanwalt nimmt auch die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte wahr; er ist auch Ausführungsbehörde in Gefangenenumfallsachen.

Die Hauptaufgaben der Beamten der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten sind die Vorbereitung, Erhebung und Vertretung der öffentlichen Klage in den vor die Landgerichte und Amtsgerichte gehörigen Sachen. Als Strafvollstreckungsbehörde sind die Staatsanwaltschaften in allen Sachen zuständig, in denen die Schöffengerichte und die Schwurgerichte in erster Instanz erkannt haben.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beschränkt sich die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften auf eine Mitwirkung in Ehesachen, in Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern zum Gegenstande haben, in Entmündigungssachen und in gewissen Fällen der Anfechtung der Todeserklärung.

4. Bei jeder Staatsanwaltschaft besteht ein Sekretariat; es ist mit Beamten des gehobenen und einfachen mittleren Justizdienstes besetzt. Die